

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Puchheim (Kostensatzung - KoS)

vom 03.08.2001

Aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Puchheim folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für gemeindliche Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Puchheim erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von zehn bis fünfzigtausend Deutsche Mark, ab 01.01.2002 von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro, erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Puchheim (Kostensatzung) vom 22.12.1994 außer Kraft.

Ausfertigung: 03.08.2001

Inkrafttreten: 01.09.2001

Änderungen: 10.09.2001